Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/5886/2017** Status: öffentlich Datum: 24.10.2017
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement Heilmann, Marco, Schwalb, Christine

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Marburger Ortsrecht
III. Nachtrag zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der beigefügte III. Nachtrag zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Sachverhalt:

Erhöhung der Müllgebühren

Das Produkt 469030 „Abfallwirtschaft“ schließt seit Jahren defizitär ab. Um das Defizit auszugleichen, wurde bisher stets auf die Gebührenausgleichsrücklage zurückgegriffen, die jedoch in 2016 aufgebraucht wurde. Aus diesem Grund beschloss die Stadtverordnetenversammlung durch den II. Nachtrag zur Abfallsatzung eine 10%ige Erhöhung der Müllgebühren zum 01.10.2016. Bis zu dieser Erhöhung konnten die Gebühren seit 2007 unverändert bleiben.

Nach derzeitigem Stand wird trotz der vorgenannten Gebührenerhöhung auch das Jahr 2017 defizitär abschließen (Prognose rd. -26.400 €). Hinzu kommt, dass das Defizit aus 2016 in Höhe von rd. -49.800 € auch übertragen werden muss und über das Produkt Abfallwirtschaft auszugleichen ist.

Aus den vorgenannten Gründen ist die erneute Anpassung der Gebühren unumgänglich. Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, zum 01.01.2018 eine Gebührenerhöhung um 3 % zu beschließen, was voraussichtlich zu einem Mehrertrag von rd. 249.000 € jährlich führen wird. Diese moderate Erhöhung um 3 % sollte ausreichend sein, um das Defizit auszugleichen, den Gebührenhaushalt ausgeglichen zu halten und eine Rücklage in angemessenen Maße (wahrscheinlich ab 2019) aufzubauen.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Grundstückslasten

Die Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg wird zurzeit überarbeitet; inhaltliche Änderungen werden in absehbarer Zeit der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Neben der Gebührenerhöhung soll durch diesen Nachtrag jedoch bereits vorab eine inhaltliche Satzungsänderung beschlossen werden:

Im Falle eines Zwangsversteigerungsverfahrens werden den verschiedenen Anspruchsarten einzelne Vorrechtsrangklassen zugeordnet, die sich aus § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) ergeben (Rangklassen 1 bis 8). Nicht jede/r Beteiligte an einem Zwangsversteigerungsverfahren ist berechtigt, aus dem Versteigerungserlös auch befriedigt zu werden. Eine solche Befriedigung richtet sich nach der Rangordnung des § 10 ZVG, wobei die Gläubiger der Rangklasse 1 zuerst, dann die Gläubiger der Rangklasse 2 usw. befriedigt werden. In der Rangklasse 3 sind öffentliche Lasten enthalten.

Das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG) wurde zum 01.01.2013 durch die Aufnahme des neuen § 10 Abs. 6 KAG dahingehend geändert, dass auch grundstücksbezogene Benutzungsgebühren wie etwa Müllabfuhr- und Kanalbenutzungsgebühren als öffentliche Lasten gelten und dadurch, soweit diese rückständig sind, in einem eventuell folgenden Zwangsversteigerungsverfahren in der Rangklasse 3 geltend gemacht werden können.

Gemäß Rechtsprechung ist die Ermächtigungsgrundlage des § 10 Abs. 6 KAG alleine jedoch nicht ausreichend, dass grundstücksbezogene Gebühren ohne Weiteres das Privileg der Rangklasse 3 genießen (Vgl. Beschluss BGH – V ZB 185/11 sowie Rundschreiben Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.), vielmehr bedarf diese gesetzgeberische Voraussetzung im KAG einer rechtlichen Ausgestaltung durch die kommunale Satzung. Um Rechtssicherheit in einem etwaigen Widerspruchsverfahren zu erhalten, dass die rückständige Müllgebühr auch tatsächlich als öffentliche Last anerkannt wird, soll durch diesen Nachtrag eine entsprechende Formulierung als neuer § 18 Abs. 5 in die Satzung aufgenommen werden.

Die vorgenannten Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, diesen III. Nachtrag zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg mit Inkrafttreten zum 01.01.2018 zu beschließen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
Bereits dargelegt.

Anlagen:
- Synopse zum III. Nachtrag zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg
- III. Nachtrag zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg

III. Nachtrag
zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	§ 18 **Gebührenpflicht** 5. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.	Um Rechtssicherheit zu erhalten, dass die Müllgebühren im Falle eines Zwangsversteigerungsverfahrens als öffentliche Last nach § 10 Abs. 1 ZVG anerkannt werden, soll nebenstehender Passus als neuer § 18 Abs. 5 eingefügt werden.
§ 20 **Benutzungsgebühr** 1. Die Gebühr beträgt entsprechend der Regelung des § 19 Abs.1 pro Einwohner bei 14-täglicher Abfuhr des Restmülls entsprechend dem Organisationsplan 95,52 EUR pro Jahr; für die Bereitstellung zusätzlichen Gefäßvolumens für Restmüll nach § 17 Abs. 4 wird für je 40 l Gefäßraum ein Einwohnerwert berechnet. Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 143,28 EUR. Soweit im Rahmen der Regelungen des § 11 Abs. 3 die Einsammlung des Restmülls 4-wöchentlich erfolgt, beträgt die Gebühr 76,32 EUR pro Einwohner und Jahr. Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt in diesem Falle 114,36 EUR. 2.1 Soweit Gebühren behälterbezogen veranlagt werden, betragen die Jahresgebühren bei 14-täglicher Abfuhr des Restmülls entsprechend dem Organisationsplan bei Behältern mit	**§ 20** **Benutzungsgebühr** 1. Die Gebühr beträgt entsprechend der Regelung des § 19 Abs.1 pro Einwohner bei 14-täglicher Abfuhr des Restmülls entsprechend dem Organisationsplan **98,28** EUR pro Jahr; für die Bereitstellung zusätzlichen Gefäßvolumens für Restmüll nach § 17 Abs. 4 wird für je 40 l Gefäßraum ein Einwohnerwert berechnet. Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt **147,48** EUR. Soweit im Rahmen der Regelungen des § 11 Abs. 3 die Einsammlung des Restmülls 4-wöchentlich erfolgt, beträgt die Gebühr **78,60** EUR pro Einwohner und Jahr. Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt in diesem Falle **117,72** EUR. 2.1 Soweit Gebühren behälterbezogen veranlagt werden, betragen die Jahresgebühren bei 14-täglicher Abfuhr des Restmülls entsprechend dem Organisationsplan bei Behältern mit	Sämtliche Gebühren in § 20 wurden um 3 % erhöht.

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
a) 35 und 50 l Inhalt 248,76 EUR b) 120 l Inhalt 335,64 EUR c) 240 l Inhalt 489,36 EUR d) 770 l Inhalt 1.632,48 EUR e) 1.100 l Inhalt 2.331,96 EUR f) 3.000 l Inhalt 5.742,72 EUR g) 5.000 l Inhalt 9.572,16 EUR Bei zusätzlichen Abfuhren betragen die Gebühren ein entsprechend Vielfaches der genannten Sätze. 2.2 Für die Abfuhr von Altpapier und Biomüll werden bei der Veranlagung behälterbezogener Gebühren nach § 19 Abs. 5 zwei Zehntel der nach Ziff. 2.1 festgelegten Gebühren erhoben. Erfolgt die Abfuhr nicht 14-täglich einmal, beträgt die Gebühr für jede Abfuhr 1/26 der Jahresgebühren nach Ziff. 2.1. 3. Der Verkaufspreis für Müllsäcke beträgt 4,60 EUR je Stück. Hiermit sind die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung der Abfälle abgegolten. 4. Die Gebühr für die Abholung und Verwertung von Baum- und Strauchschnitt gem. § 16 beträgt je Anforderung 6,60 EUR für max. 8 m³.	a) 35 und 50 l Inhalt **256,20** EUR b) 120 l Inhalt **345,60** EUR c) 240 l Inhalt **504,00** EUR d) 770 l Inhalt **1.681,44** EUR e) 1.100 l Inhalt **2.401,92** EUR f) 3.000 l Inhalt **5.914,92** EUR g) 5.000 l Inhalt **9.859,32** EUR Bei zusätzlichen Abfuhren betragen die Gebühren ein entsprechend Vielfaches der genannten Sätze. 2.2 Für die Abfuhr von Altpapier und Biomüll werden bei der Veranlagung behälterbezogener Gebühren nach § 19 Abs. 5 zwei Zehntel der nach Ziff. 2.1 festgelegten Gebühren erhoben. Erfolgt die Abfuhr nicht 14-täglich einmal, beträgt die Gebühr für jede Abfuhr 1/26 der Jahresgebühren nach Ziff. 2.1. 3. Der Verkaufspreis für Müllsäcke beträgt **4,75** EUR je Stück. Hiermit sind die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung der Abfälle abgegolten. 4. Die Gebühr für die Abholung und Verwertung von Baum- und Strauchschnitt gem. § 16 beträgt je Anforderung **6,80** EUR für max. 8 m³.“	

Stand: 27.10.2017

III. Nachtrag

zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I S. 225) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.2017 folgenden III. Nachtrag beschlossen:

I.

1. Nach § 18 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

   „Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück."

2. In § 20 Abs. 1 S. 1 wird der Betrag „95,52 EUR" durch den Betrag „98,28 EUR" ersetzt.

3. In § 20 Abs. 1 S. 2 wird der Betrag „143,28 EUR" durch den Betrag „147,48 EUR" ersetzt.

4. In § 20 Abs. 1 S. 3 wird der Betrag „76,32 EUR" durch den Betrag „78,60 EUR" ersetzt.

5. In § 20 Abs. 1 S. 4 wird der Betrag „114,36 EUR" durch den Betrag „117,72 EUR" ersetzt.

6. In § 20 werden die Beträge unter Ziff. 2.1 lit a) bis g) wie folgt ersetzt:

   a) „248,76 EUR" durch „256,20 EUR"
   b) „335,64 EUR" durch „345,60 EUR"
   c) „489,36 EUR" durch „504,00 EUR"
   d) „1.632,48 EUR" durch „1.681,44 EUR"
   e) „2.331,96 EUR" durch „2.401,92 EUR"
   f) „5.742,72 EUR" durch „5.914,92 EUR
   g) „9.572,16 EUR" durch „9.859,32 EUR"

7. In § 20 Abs. 3 S. 1 wird der Betrag „4,60 EUR" durch den Betrag „4,75 EUR" ersetzt.

8. In § 20 Abs. 4 wird der Betrag „6,60 EUR" durch den Betrag „6,80 EUR" ersetzt.

II.

Dieser III. Nachtrag tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Marburg, xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister